



23.10.2018

Aus der Rechtspraxis:

Klare Leistungsbeschreibung begrenzt Haftung!

© Foto: fabstyle - Fotolia.com

Kurzinfo

Haftung *nur* für vertraglich vereinbarte Leistungen

Der Bauherr beauftragt einen Architekten mit der Planung und Bauleitung sowie das Angebot eines Tragwerksplaners lautend auf die Erstellung „der kompletten, prüffähigen statischen Berechnung einschließlich Schall- und Wärmeschutznachweis“. Nach Fertigstellung der Immobilie macht der Bauherr gegen den Tragwerksplaner Schadensersatz geltend, weil der Neubau die Voraussetzungen der Wärmeschutzverordnung nicht erfüllte.

Urteil

Wärmeschutznachweis ist nicht zwingend Wärmeschutzplanung

Das OLG Karlsruhe die Schadensersatzansprüche zurückgewiesen. In dem Angebot des Tragwerksplaners war ausdrücklich nur formuliert, dass er den *Nachweis* zu erbringen hatte. Entsprechend sei er nur verpflichtet gewesen, einen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Nachweis zu erstellen. Er schuldet weder eine dezidierte Ausführungsplanung der wärmeschutzrelevanten Teile noch die bauaufsichtliche Überwachung von deren Ausführung. Dass der Nachweis Fehler enthielt und daher nicht der tatsächlichen Ausführung entsprach, spielte keine Rolle. Denn die geltend gemachten Schäden waren auf die ungenügende Ausführung zurückzuführen, nicht auf den (falschen) Nachweis.

Fazit

Vertragliche Leistungen unmissverständlich formulieren!

Die Anforderungen der Rechtsprechung an die Haftung des Unternehmers im Rahmen eines Werkvertrages sind streng. Der beste Schutz vor einer Inanspruchnahme ist daher nach wie vor die möglichst präzise Beschreibung der eigenen Leistung - u.U. auch unter Hinweis darauf, welche Leistung *nicht* erbracht wird.

Quelle: OLG Karlsruhe, Urteil vom 18. August 2017 - 9 U 3/15

Kontakt für
weitere Fragen

Dominik Krause - Rechtsanwalt

Am Wall 190, D-28195 Bremen

Telefon: + 49 (0) 4 21 / 596 62 63 0

Mobil: + 49 (0) 1 76 / 64 07 14 78

E-Mail: info@kanzlei-dominik-krause.de

Internet: www.kanzlei-dominik-krause.de